

Antwortformular **der Mitte Hinterland AR**

Entschädigungsreglement (Teilrevision nebenamtliche Mitglieder des Gemeinderates)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRV Nummern)

Neu: -
Geändert: **15**
Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
	I.	Zunächst entschuldigen wir uns für die verspätete Stellungnahme. Der Parteivorstand der Mitte Hinterland AR konnte die Stellungnahme nicht vorher verabschieden. Wir hoffen, dass unsere Hinweise noch berücksichtigt werden können. Wo kein Vermerk, sind wir einverstanden.
	Der Erlass "Reglement über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsreglement; SRV 15) vom 27. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Reglement über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsreglement)		
vom 27. Januar 1975		
<i>Der interimistische Einwohnerrat der Gemeinde Herisau,</i>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
gestützt auf Art. 47 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung,		
erlässt:		
<p>Art. 2 Entschädigungsberechtigung</p> <p>Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepräsident und Gemeinderäte (Art. 26 GO); 2. Einwohnerräte (Art. 14 GO); 3. Mitglieder von Verwaltungskommissionen (Art. 28 und 36 GO); 4. Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen (Art 20 und 24 GO); 5. Mitglieder des Wahlbüros (Art. 12 Abs. 6 und 20 GO); 6. Besondere Amtsstellen (Art. 28 GO); 7. Fachleute als Nichtbehördenmitglieder (Art. 24 GO); 8. Gemeindefunktionäre, sofern diese über ihre normale Arbeitszeit beansprucht werden; 9. Abgeordnete der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird. 	<p>Entschädigungsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindepräsident und Gemeinderäte (Art. 31 GO); 2. Einwohnerräte (Art. 19 GO); 3. Mitglieder von Verwaltungskommissionen (Art. 33 und 40 GO); 4. Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen (Art. 21, 27, 29 und 30 GO); 5. Mitglieder des Wahlbüros (Art. 33 lit. e GO); 6. Besondere Amtsstellen (Art. 28 GO); 7. Fachleute als Nichtbehördenmitglieder (Art. 30 GO); 8. Gemeindefunktionäre, sofern diese über ihre normale Arbeitszeit beansprucht werden; 9. Abgeordnete der Gemeinde, sofern für sie keine andere Entschädigung ausgerichtet wird. 	
<p>Art. 4 Gemeindepräsidium</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bezieht ein Jahresgrundgehalt von Fr. 175'000.--.</p>	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident bezieht ein Jahresgrundgehalt von Fr. 219'600. Sie oder er erhält kein Sitzungsgeld.</p>	<p>Wir beantragen ein Jahresgrundgehalt von Fr. 192'800.</p>
<p>Art. 4^{bis} nebenamtliche Gemeinderäte</p> <p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 105'000.-- und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 31'500.--.</p> <p>² Der Vizepräsident erhält eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 6'000.--.</p> <p>³ Die nebenamtlichen Gemeinderäte erhalten für jede von Ihnen präsierte Kommissionssitzung eine Zulage von Fr. 100.-- je Sitzung.</p> <p>⁴ Nebenamtlichen Gemeinderäten können an die berufliche Vorsorge Prämien bezahlt werden, wenn sich wegen der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit im Hauptberuf eine Einkommensreduktion ergibt.</p>	<p>¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 190'000 und einem Beschäftigungsgrad von 30 % eine Jahresentschädigung von Fr. 57'000.--.</p> <p>² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 8'000.</p> <p>³ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten keine Sitzungsgelder.</p> <p>⁴ Nebenamtlichen Gemeinderäten können an die berufliche Vorsorge Prämien bezahlt werden, wenn sich wegen der Ausübung der Gemeinderatstätigkeit im Hauptberuf eine Einkommensreduktion ergibt.</p>	<p>Wir beantragen auf der Basis eines Jahresgehalts von Fr. 142'500 und einem Beschäftigungsgrad von 40 % eine Jahresentschädigung von Fr. 57'000.</p>
<p>Art. 5 Anwendbarkeit des Dienst- und Besoldungsreglementes</p>	<p>Art. 5 Anwendbarkeit des Personalreglementes</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Dienst- und Besoldungsreglement ergänzend anwendbar, insbesondere</p> <p>a) gelten Teuerungszulagen und generelle Gehaltsverbesserungen (wie Reallohnerhöhungen oder Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter) welche dem Gemeindepersonal gewährt werden, auch für alle Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bei den Sozialzulagen dem Gemeindepersonal gleichgestellt.</p>	<p>Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das Personalreglement ergänzend anwendbar, insbesondere</p> <p>a) gelten Teuerungszulagen und generelle Gehaltsverbesserungen (wie Reallohnerhöhungen oder Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter) welche dem Gemeindepersonal gewährt werden, auch für alle Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b) ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bei den Sozialzulagen dem Gemeindepersonal gleichgestellt.</p>	
<p>Art. 6 Einwohnerrat, Kommissionen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates, Gemeinderates, der parlamentarischen und Verwaltungskommissionen betragen:</p> <p>Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung; Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.</p> <p>² Der Einwohnerratspräsident erhält eine zusätzliche Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.</p>	<p>¹ Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Einwohnerrates, Gemeinderates, der parlamentarischen und Verwaltungskommissionen betragen:</p> <p>Fr. 100.-- für einen halben Tag oder eine Abendsitzung; Fr. 200.-- für einen ganzen Tag.</p> <p>² Der Einwohnerratspräsident oder die Einwohnerratspräsidentin erhält eine zusätzliche Jahresentschädigung von Fr. 1'000.--.</p>	
Art. 10 Spesen		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>² Für notwendige Fahrten ist in erster Linie das öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, wobei das Billett 1. Klasse vergütet wird. Sind die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für einen Entschädigungsberechtigten pro Jahr in der Regel höher als Fr. 200.--, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und das entsprechend ermässigte Billett vergütet. Autofahrten werden mit Fr. 0.50/km entschädigt.</p>	<p>² Für notwendige Fahrten ist in erster Linie das öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, wobei das Billett 1. Klasse vergütet wird. Sind die Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln für einen Entschädigungsberechtigten pro Jahr in der Regel höher als Fr. 200.--, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und das entsprechend ermässigte Billett vergütet. Autofahrten werden mit Fr. 0.70/km entschädigt.</p> <p>³Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine pauschale jährliche Spesenvergütung von Fr. 2'600 ausgerichtet. Der Gemeindepräsident erhält eine Spesenvergütung von Fr. 7'200. Mit den Spesenvergütungen sind sämtliche Auslagen für Dienstreisen, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen im Kanton und in den angrenzenden Kantonen abgegolten. Ausserhalb des genannten Gebietes können die effektiven Auslagen geltend gemacht werden.</p>	<p>Wir beantragen eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.75/km (so wie in den Erläuterungen auch ausgeführt).</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Gemeinderat, 17. März 2026	Vernehmlassungsantworten
	<p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	